



# steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

## Liebe Mandanten,

die letzte „Steuern agrar“-Ausgabe dieses Jahres liegt vor Ihnen. Wir hoffen, Sie konnten den einen oder anderen Tipp aus unserem Informationsdienst zu Ihren Gunsten nutzen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2018!

Ihr „Steuern agrar“-Team

## Wenn das Zuhause zum Büro wird

Viele Selbstständige sind unsicher, welche Kosten sie für ein Arbeitszimmer absetzen dürfen und welche nicht. Mit diesen sieben Merksätzen sind Sie auf der sicheren Seite:

1. Befindet sich das Büro und dessen Zugang außerhalb Ihres Wohnhauses, können Sie sämtliche Ausgaben als Betriebsausgaben geltend machen.
2. Wenn das Arbeitszimmer in Ihrer Wohnung bzw. im Haus den Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit bildet, dürfen Sie die Ausgaben für das Zimmer in vollen Umfang absetzen. Allerdings müssen Sie das Zimmer zu 90% beruflich nutzen.
3. Wenn Sie in Ihrem Wirtschaftsgebäude keinen Platz für ein Büro haben, dürfen Sie ebenfalls die Ausgaben für das „häusliche Arbeitszimmer“ absetzen – allerdings nicht im vollen Umfang. Stattdessen hat der Gesetzgeber eine Grenze von 1250 €/Jahr und pro Person, die das Arbeitszimmer nutzt, festgelegt. Auch hier gilt: Sie dürfen das Zimmer maximal zu 10% privat nutzen.

4. Teilen Sie sich das Arbeitszimmer, darf jeder, der das Zimmer nutzt, theoretisch bis zu 1250 € steuermindernd ansetzen.

5. Absetzen können Sie Ausgaben für die Ausstattung, wozu z.B. Tapeten, Teppiche, Lampen usw. zählen. Außerdem dürfen Sie die Abschreibung für das Gebäude, Schuldzinsen für den Hauskredit, Reinigungskosten, Strom, Miete, Grundsteuer usw. als Betriebsausgaben deklarieren. Allerdings: Wenn sich die Kosten auf die gesamte Wohnung bzw. auf das gesamte Haus beziehen, müssen Sie anhand der Wohnfläche die anteiligen Kosten für das Arbeitszimmer ermitteln. Beispiel: Die Wohnung hat 100 m<sup>2</sup>, davon entfallen 20 m<sup>2</sup> auf das Arbeitszimmer. Dann dürfen Sie auch nur ein Fünftel z.B. der Abschreibung für die Wohnung ansetzen.

6. Geringfügige Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 800 € dürfen Sie zu 100% absetzen. Teurere Gegenstände, wie z.B. Schreibtisch oder Aktenschrank, müssen Sie über

die Nutzungsdauer abschreiben.

7. Wenn Sie keine der vorher genannten Voraussetzungen erfüllen, können Sie immerhin Ausgaben für Ordner oder den Computer als Betriebsausgaben absetzen.

Worauf Sie sonst noch achten sollten, hat das Bundesfinanzministerium in einem Merkblatt festgelegt. Sie finden es im Internet auf der Seite [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (BMF-Schreiben vom 6.10.2017, Az.: IV C 6 – S 2145/07/10002 :019).

Im Übrigen hat der Bundesfinanzhof auch entschieden, dass eine Arbeitsecke in einem Raum, der ansonsten privat genutzt wird, kein „häusliches Arbeitszimmer“ ist. Dagegen hat die Klägerin allerdings Verfassungsbeschwerde eingelegt. Somit muss das Bundesverfassungsgericht nun abschließend entscheiden. Legen Sie bei Streit mit dem Fiskus also Einspruch ein und halten Sie Ihren Einkommensteuerbescheid so lange offen, bis das BVerfG entschieden hat (Az.: BvR 949/17).

# BFH stärkt Schuhkarton-Buchführung

Wie exakt müssen Direktvermarkter mit zahlreichen Barverkäufen an unbekannte Kunden jeden Kassiervorgang erfassen? An dieser Frage entzündet sich regelmäßig Streit mit dem Finanzamt.

Am Bundesfinanzhof (BFH) zeichnet sich ein Urteil zugunsten der Steuerzahler ab. Die Richter müssen derzeit über folgenden Fall entscheiden: Ein Inhaber einer Gaststätte mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung hatte die Bruttobeträge bei jedem Kassiervorgang auf einem Zettel notiert. Am Ende eines jeden Tages addierte er diese und quittierte die Summe mit seiner Unterschrift.

Dem Finanzamt reichten die Tagesbelege für seine Einnahmen nicht aus und es unterstellte ihm zudem höhere Einnahmen, als er in seiner Steuererklärung angegeben hatte. Daher schätzten die Beamten anhand eines Zeitreihenvergleiches die Einnahmen und forderten von dem Unternehmer Steuern nach. Die Richter am BFH entschieden jedoch, dass der Auffassung des Finanzamtes nicht zwingend gefolgt werden muss. Denn nach überschlägiger Prüfung des BFH sind die Feststellungen und die Schätzung des Finanzamtes nicht korrekt. Wichtig: Der Beschluss betrifft nur den sogenannten „vorläufigen

Rechtsschutz“. Das Urteil in der Hauptsache steht noch aus.

Haben Sie ähnlichen Ärger mit Ihrem Finanzamt, dann sollten Sie auf dieses Verfahren verweisen und den Fall so lange offenhalten, bis ein endgültiges Urteil vorliegt. Tipp: Auch wenn die Richter dem Finanzamt nicht gefolgt sind, bleiben bei der Buchführung des Gaststättenbetreibers formelle Mängel, die zu einer angemessenen Schätzung berechtigen. Wollen auch Sie Ärger mit dem Fiskus bzw. eine Schätzung vermeiden, erstellen Sie Kassenberichte und führen ein Kassenbuch (BFH, Beschluss X B 16/17 vom 12.7.2017).

---

# Solar: Dach sanieren und Vorsteuer ziehen

Schlechte Nachrichten für alle Betreiber einer Solaranlage, die ihre Module auf einem gepachteten Dach betreiben. Das Finanzgericht München hatte zunächst entschieden: Wer das Dach einer Halle pachtet, dieses aber erst noch sanieren muss, bevor er die Module anbringt, darf sich die Vorsteuer aus den Sanierungskosten erstatten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat nun darauf hingewiesen, dass der Pächter nur dann die Vorsteuer zurückerhält, wenn er die Halle bzw. das Gebäude zu mindestens 10 % für die Solarstromproduktion nutzt. Um diesen Anteil zu ermitteln, muss der Fiskus alle Flächen (Dachfläche, Wohn- bzw. Arbeitsfläche usw.) als Maßstab heranziehen und dann den Anteil der Photovoltaikfläche daran ermitteln.

Beispiel: Die Fläche eines Gebäudes beträgt insgesamt 500 m<sup>2</sup>. Daran hat das Dach einen Anteil von 100 m<sup>2</sup>. Darauf haben Sie eine 50 m<sup>2</sup> große Solaranlage installiert. Dann hat diese einen Anteil von 10 % an der gesamten Fläche.

Dabei berufen sich die Richter auf das Umsatzsteuergesetz, wonach Sie keine Vorsteuer für den Kauf erstattet bekommen, wenn Sie den Gegenstand oder die Dienstleistung zu weniger als 10 % in ihrem Unternehmen einsetzen.

Sanieren Sie hingegen Ihr eigenes Dach, sind Sie von der „10%-Regel“ nicht betroffen. Dann gilt Folgendes:

Einkommensteuer: Die Netto-Ausgaben dürfen Sie in voller Höhe als Erhaltungsaufwand absetzen.

Umsatzsteuer: Diese müssen Sie aufteilen – und zwar im Verhältnis, in dem Sie das gesamte Gebäude einerseits für die gewerbliche Stromerzeugung und andererseits für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb nutzen. Dazu müssen Sie schätzen, welche Pacht Sie erzielen könnten, wenn Sie die Halle bzw. die Solaranlage an einen Dritten verpachten würden. Haben Sie die Halle und/oder Solaranlage tatsächlich verpachtet, gilt natürlich der tatsächliche Pächterlös (Bundesfinanzhof, Urteil vom 3.8.2017, Az.: V R 59/16).

---

# Umsatzsteuer für kostenlose Wärmelieferung

Biogasanlagenbetreiber aufgepasst: Geben Sie die Abwärme Ihrer Anlage kostenfrei an Nachbarn oder Unternehmen aus der Umgebung ab und erhalten dafür aber einen KWK-Bonus? Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofes müssen Sie künftig auch für den Wert der Wärme 19 % Umsatzsteuer abführen und nicht nur für den KWK-Bonus.

In einem konkreten Fall entschied zwar das Finanzgericht Niedersach-

sen zunächst, dass der Anlagenbetreiber nur 19 % vom Bonus abzuführen habe. Nicht aber 19 % von den Selbstkosten für die Wärmeproduktion. Der Bundesfinanzhof hob das Urteil des Finanzgerichtes jedoch auf und verwies den Fall erneut an das Finanzgericht Niedersachsen zurück. Auch der Wert der Wärme sei zu versteuern, so die Richter. Noch ist aber unklar, welchen Wert Sie für die Wärmeabgabe ansetzen müssen.

Es bleibt also spannend: Legen Sie daher Einspruch ein, wenn Ihr Finanzamt Ihre unentgeltliche Wärmeabgabe mit den meist hohen Selbstkosten beziehungsweise mit dem durchschnittlichen Fernwärmepreis bewertet (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 28.11.2013, Az.: 16 K 247/12; Bundesfinanzhof, Urteil vom 31. 5. 2017, Az.: XI R 2/14; Finanzgericht Niedersachsen, Az.: 11 K 195/ 17).

## Die Eltern pflegen und Steuern sparen

Haben Sie Ihren Vater oder Ihre Mutter unentgeltlich gepflegt? Dann steht Ihnen ein Pflegefreibetrag von bis zu 20000 € bei der Erbschaftsteuer zu. Die Höhe des Freibetrages richtet sich dabei nach der erbrachten Pflegeleistung. Bislang hat der Fiskus die Ansicht vertreten, dass

dieser Freibetrag Kindern des Erblassers nicht zusteht, da diese nach dem Gesetz verpflichtet sind, sich um ihre Eltern zu kümmern. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil diese Rechtsauffassung nun verworfen. Den Freibetrag können Sie übrigens auch dann geltend machen, wenn Sie

nichtverwandte Personen, wie z.B. Ihren Nachbarn pflegen. Wichtig: Im Erbfall steht Ihnen ohnehin ein Freibetrag zu, wenn Sie Vermögen von Ihren Eltern erhalten. Dieser beträgt 400000 €. Mit dem Pflegefreibetrag sind es somit bis zu 420000 € (BFH, Urteil vom 10.5.2017, Az.: II R 37/15).

## Rückgabe von Gärresten steuerfrei

Liefern Sie Biomasse an eine Biogasanlage und erhalten anschließend die Gärreste zurück, dann sollten Sie künftig klar in den Lieferverträgen festhalten, dass die Biomasse die gesamte Zeit in Ihrem Eigentum bleibt. Denn dann muss der Biogaserzeuger Ihnen die Rückgabe der Gärreste nicht in Rechnung stellen. Es handelt sich dann

auch nicht um eine eigenständige Lieferung und somit fällt auch keine Umsatzsteuer an. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden und den Fiskus mit diesem Urteil in die Schranken verwiesen, der bisher diese Vorgehensweise bei Biogasanlagenbetreibern nicht immer akzeptierte (BFH Urteil vom 10.8.2017, Az.: V R 3/16).

## Organschaft und trotzdem pauschalieren

Landwirte, die neben ihrem Betrieb eine Gesellschaft gegründet haben, an die sie landwirtschaftliche Produkte verkaufen, sollten ein Urteil des Bundesfinanzhofes beachten. Die Richter mussten über folgenden Fall entscheiden: Ein Landwirt verkaufte Gemüse an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er war.

Die GmbH wusch, entstielt und vermarktete die Ware an die Endkunden. Da beide Unternehmen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch miteinander verwoben waren, lag eine sogenannte Organschaft vor.

Das Finanzamt wollte die Umsätze aus dem Warenverkauf der GmbH der Regelbesteuerung unterwerfen. Der Landwirt wollte die Umsätze aus dem Verkauf seiner GmbH allerdings wie die seines landwirtschaftlichen Betriebes pauschalieren. Die Richter

gaben ihm recht: Wenn die GmbH Produkte vermarktete, die der Organträger (in diesem Fall der Landwirt) landwirtschaftlich erzeugt habe, handele es sich um Umsätze, für die die Pauschalierung in Anspruch genommen werden könne. Allerdings gelte das nur für Umsätze, die die GmbH mit landwirtschaftlichen Produkten des Landwirtes erziele. Wenn Waren von dritten, fremden Betrieben zugekauft werden, gelte das nicht (BFH, Urteil vom 10.8.2017, Az.: V R 64/16).

Hintergrund: Immer mehr Landwirte gliedern ihren Betrieb in verschiedene Gesellschaften auf. Beliebte ist dies vor allem bei Schweinehaltern. Beispiel: Eine Vater-Sohn-GbR betreibt eine Schweinemast und gründet daneben eine Direktvermarktungs-GmbH. Dann sind diese Unternehmen regelmäßig finanziell,

wirtschaftlich und organisatorisch miteinander verwoben. Damit liegt eine Organschaft vor.

Der Haken: Verkauft die GbR die Schweine an die GmbH, liegen Innenumsätze vor, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Würde keine Organschaft vorliegen, könnten Vater und Sohn hingegen von der unterschiedlichen Besteuerung der Unternehmen profitieren. Denn wenn die GbR ihre Schweine an die Mast-GmbH veräußert, kann sie der GmbH 10,7% in Rechnung stellen. Die GmbH wiederum darf sich diese als Vorsteuer erstatten lassen und verkauft die Ware wiederum mit 7% Umsatzsteuer an ihre Kunden. Die Differenz von 3,7 Prozentpunkten kann sich die GmbH somit gutschreiben. Dieses Modell ist allerdings bei einer Organschaft ausgeschlossen.

## Entschädigung für Stromleitung steuerfrei?

Wurde über Ihrem Grundstück, das sich im Privatvermögen befindet, eine Stromleitung gespannt und erhalten Sie daher eine einmalige Entschädigung? Dann Vorsicht, denn in einem ähnlichen Fall wollte das Finanzamt dieses Geld versteuern. Nun muss der Bundesfinanzhof klären, ob es sich bei der Entschädigung um Einkünfte aus Ver-

mietung und Verpachtung eines Grundstückes handelt und diese daher mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern sind oder ob die Entschädigung steuerfrei ist. Will auch Ihr Finanzamt die Entschädigung versteuern, legen Sie Einspruch ein und beantragen das Ruhen des Verfahrens (BFH, Az.: IX R 31/16).

# Erben wird komplizierter

Für viele Landwirte ändert sich durch das neue Erbschaftsteuergesetz nur wenig. Nach wie vor bewertet der Fiskus land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach dem Reingewinnverfahren. Das auf diesem Weg ermittelte Vermögen können Erben entweder zu 85 % oder 100 % von der Steuer befreien lassen. Wählen Sie die 85%-Methode, müssen Sie das erhaltene land- und forstwirtschaftliche Vermögen fünf Jahre lang in der gleichen Vermögensart halten. D.h., wenn Sie einen landwirtschaftlichen Betrieb geerbt haben, dürfen Sie diesen nicht einfach in einen Gewerbebetrieb umwandeln. Andernfalls kommt eine Nachzahlung auf Sie zu. Wer sich für die 100%-Methode ent-

scheidet, muss den Betrieb bzw. das Vermögen mind. sieben Jahre lang in der gleichen Vermögensart halten.

Betriebe mit Mitarbeitern sollten allerdings einige Neuerungen beachten: Betriebe mit mehr als fünf Beschäftigten sind nicht nur an die Behaltfrist von fünf oder sieben Jahren gebunden. Sie dürfen zudem nur im begrenzten Umfang Arbeitsplätze abbauen. Bislang galt das nur für Höfe, die 20 Mitarbeiter oder mehr beschäftigten. D.h. allerdings nicht, dass Sie gar keinen Spielraum haben: Sie sind natürlich nicht an die Mitarbeiter gebunden, die sie übernommen haben. Sie können diese entlassen oder sogar Stellen abbauen. Entscheidend ist die Lohnsumme, die inner-

halb von fünf Jahren vor dem Erbfall an die Mitarbeiter geflossen ist. Je nach Befreiung (85 % oder 100 %) und der Anzahl der Mitarbeiter, müssen Sie einen Teil dieser Löhne auch innerhalb der Behaltfrist nach dem Erbe zahlen. Beispiel: Bei der 85%-Methode und sechs bis zehn Mitarbeitern müssen Sie die Hälfte der Lohnsumme, die in den fünf Jahren vor dem Erbe gezahlt wurde, innerhalb der Behaltfrist an Ihre Mitarbeiter zahlen.

In die Lohnsumme fließen allerdings „nur“ die Löhne für Fest-, Familien- und Teilzeitarbeitskräfte. Nicht dazu zählen: Saisonkräfte, Auszubildende, Mitarbeiter in Mutterschutz oder in der Elternzeit.

---

## GbR steuerneutral auflösen

Gleich zwei wichtige Urteile zur steuerneutralen Realteilung hat der Bundesfinanzhof gefällt:

**1.** Sind Sie Gesellschafter einer Mehrpersonengesellschaft und will einer der Gesellschafter z. B. aus der GbR austreten, ist dies steuerneutral möglich. Auch dann, wenn der ausscheidende Gesellschafter nur einzelne Wirtschaftsgüter, z. B. eine Maschine als Abfindung erhält. Die Gesellschafter decken keine stillen Reserven auf. Allerdings muss der ausscheidende Gesellschafter die Maschine in seinem Einzelunternehmen weiterhin betrieblich nutzen. Es ist sogar unschädlich, wenn der Gesellschafter den laufenden Kredit der Maschine übernimmt. Die Finanzverwaltung darf nicht die stillen Reserven in Höhe der übernommenen Verbindlichkeiten aufdecken (BFH, Urteil vom 30.3.2017, Az.: IV R 11/15).

**2.** Angenommen, Sie wollen eine Zwei-Personen-GbR, z. B. Ihre Vater-Sohn-GbR, auflösen: Nimmt der Vater seine Eigentumsflächen und Gebäude zurück in das Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens, verpachtet diese aber anschließend wieder an den Sohn, der das gesamte Inventar wie z. B. Maschinen und das Vieh übernimmt und den Betrieb fortführt, handelt es sich ebenfalls um eine gewinnneutrale Realteilung. In so einem Fall war die Finanzverwaltung bisher der Ansicht, dass eine Sachwertabfindung vorliege und Sie die stillen Reserven aufdecken. Da die Gesellschafter die GbR aber auflösen und die Wirtschaftsgüter in einen aktiven Betrieb des Kindes und einen passiven Betrieb des Elternteils überführen, akzeptierten die Richter eine steuerneutrale Realteilung (BFH, Urteil vom 16.3.2017, Az.: IV R 31/14).

---

## Kurz und Bündig

**Nachzahlungszinsen:** Das Finanzamt darf 6 % Zinsen für Steuernachzahlungen verlangen. Zwar wurde vor dem Finanzgericht Münster argumentiert, dass die Höhe der Zinsen angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase nicht angemessen sei, das Gericht hält die 6 % jedoch für verfassungsgemäß. Nun muss der BFH entscheiden (FG Münster, Urteil vom

17.8.2017, Az.: 10 K 2472/16; BFH, Az.: III R 25/17).

**Milchabgabe:** Milcherzeuger, welche die Referenzmenge überschritten haben, kommen um die Zahlung der Milchabgabe für das letzte Milchwirtschaftsjahr 2014/2015 nicht herum. Auch nach dem Quotenausstieg am 31.5.2015 war die Superabgabe

rechters, entschied der BFH. Das FG Hamburg hatte im letzten Jahr mehrere Musterklagen gegen die Superabgabe nach dem Ende der Milchquote abgewiesen. Der BFH bestätigte die Auffassung des FG. Nun wurde beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde eingelegt (BFH, Beschluss vom 13.7.2017, Az.: VII R 29/16; BVerfG, Az.: BvR 2495/17).